

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 30.10.2017, Nr. 35/2017 (Sonderausgabe)

Inhalt

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- 227 Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Hansestadt Herford für das Haushaltsjahr 2017 vom 19.09.2017 Seite 1

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- 228 Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG für die Erneuerung bzw. Verbesserung der Bustedter Straße zwischen Dobergstraße und Weseler Straße als Anliegerstraße vom 26. Oktober 2017 Seite 4
- 229 Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG für die Erneuerung bzw. Verbesserung der Straße „Meierteil“ zwischen Butterbach und Langenkamp als Anliegerstraße vom 26. Oktober 2017 Seite 5
- 230 Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung (Entwurf) der Stadt Bünde für das Haushaltsjahr 2017 Seite 6
- 231 16. Änderungssatzung vom 25.10.2017 zur Hauptsatzung der Stadt Bünde vom 17.09.1999 Seite 8
- 232 4. Änderung vom 25.10.2017 der Satzung über die Inanspruchnahme und die Gebührenerhebung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Bünde vom 26.09.2005 Seite 9
-

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

227

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Hansestadt Herford für das Haushaltsjahr 2017 vom 19.09.2017

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Herford mit Beschluss vom 19.10.2017 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 27.02.2017 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt-beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	183.361.720	1.037.674	0	184.399.394
Aufwendungen	191.841.801	1.985.366	0	193.827.167
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	177.774.398	1.037.674	0	178.812.072
Auszahlungen	194.041.791	0	9.141.826	184.899.965
<u>aus der Investitions- tätigkeit:</u>				
Einzahlungen	17.947.720	0	0	17.947.720
Auszahlungen	35.701.411	49.903.582	0	85.604.993
<u>aus der Finanzierungs- tätigkeit:</u>				
Einzahlungen	38.702.833	49.903.582	0	88.606.415
Auszahlungen	22.030.000	0	0	22.030.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 23.702.833 € um 49.903.582 € erhöht und damit auf 73.606.415 € festgesetzt.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.480.081 € um 947.692 € erhöht und damit auf 9.427.773 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 100.000.000 € um 30.000.000 € vermindert und damit auf 70.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Herford, den 19.09.2017

Aufgestellt:

Festgestellt:

gez. Matthias Möllers
(Stadtkämmerer)

gez. Tim Kähler
(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Hansestadt Herford für das Haushaltsjahr 2017

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Schreiben vom 20.10.2017 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Verfügung vom 26.10.2017 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 30.10.2017 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 während der Dienststunden im Elsbach II, Schillerstraße 17, Zimmer 302 (Abt. Kämmerei, Steuern und Stadtkasse) zur öffentlichen Einsichtnahme aus und ist unter der Adresse „<http://www.herford.de>“ im Internet verfügbar.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 26.10.2017

i. V.

gez. Birgit Froese-Kindermann
(Beigeordnete)

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

228

Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG für die Erneuerung bzw. Verbesserung der Bustedter Straße zwischen Dobergstraße und Weseler Straße als Anliegerstraße vom 26. Oktober 2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bünde vom 22. Dezember 1981 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.09.1998 hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 17. Oktober 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung bzw. Verbesserung der Bustedter Straße zwischen Dobergstraße und Weseler Straße als Anliegerstraße und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile werden Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung und der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bünde vom 22. Dezember 1981 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.09.1998 erhoben.

§ 2

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (siehe Abs. 2).
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die erstmalige Herstellung eines Mehrzweckstreifens, der in der Ursprungssatzung nicht geregelt ist, wird auf 55 v.H. und die anrechenbare Breite auf max. 2,50 m festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bürgermeister

Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 07.02.2017 wird die Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG für die Erneuerung bzw. Verbesserung der Bustedter Straße zwischen Dobergstraße und Weseler Straße als Anliegerstraße vom 26.10.2017 bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, 26.10.2017

gez. Koch
Bürgermeister

229

Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG für die Erneuerung bzw. Verbesserung der Straße „Meierteil“ zwischen Butterbach und Langenkamp als Anliegerstraße vom 26. Oktober 2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bünde vom 22. Dezember 1981 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.09.1998 hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 17. Oktober 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung bzw. Verbesserung der Straße „Meierteil“ zwischen Butterbach und Langenkamp als Anliegerstraße und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile werden Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung und der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bünde vom 22. Dezember 1981 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.09.1998 erhoben.

§ 2

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (3) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (siehe Abs. 2).
- (4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die erstmalige Herstellung eines Mehrzweckstreifens, der in der Ursprungssatzung nicht geregelt ist, wird auf 55 v.H. und die anrechenbare Breite auf max. 2,80 m festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bürgermeister

Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 07.02.2017 wird die Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG für die Erneuerung bzw. Verbesserung der Straße „Meierteil“ zwischen Butterbach und Langenkamp als Anliegerstraße vom 26.10.2017 bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, 26.10.2017

gez. Koch
Bürgermeister

230

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung (Entwurf) der Stadt Bünde für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016 hat der Rat der Stadt Bünde mit Beschluss vom XX.XX.2017 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 30.03.2017 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	100.776.620	0	0	100.776.620
Aufwendungen	103.539.310	0	0	103.539.310
Finanzplan				
<i>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</i>				

Einzahlungen	98.413.000	0	0	98.413.000
Auszahlungen	98.266.610	0	0	98.266.610
<i>aus der Investitionstätigkeit</i>				
Einzahlungen	10.051.500	204.000	0	10.255.500
Auszahlungen	11.966.700	8.730.000	0	20.696.700
<i>aus der Finanzierungstätigkeit</i>				
Einzahlungen	5.977.500	7.000.000	0	12.977.000
Auszahlungen	7.700.000	0	0	7.700.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für die Investitionen (**ohne Ausleihungen**) erforderlich ist, wird nicht geändert.

§ 2 a

Der Höchstbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme zur **Finanzierung der Ausleihungen an städtische Beteiligungen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.800.000 EUR um 7.000.000 EUR erhöht und damit auf festgesetzt.

8.800.000 EUR

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird nicht geändert.

§ 4

Die bisher festgesetzte Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird nicht verändert

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** wird nicht geändert.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden nicht geändert.

§§ 7 - 11

Bestimmungen werden nicht geändert.

Bünde, den 25.10.2017

Aufgestellt: gez. Berg, Erster Beigeordneter und Kämmerer

Bestätigt: gez. Koch, Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Bünde mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017

Der vorstehende Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Bünde vom 30.03.2017 für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen liegt nach § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ab 30.10.2017 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rathaus Bünde, Bahnhofstraße 15, Zimmer 201, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2017 und ihre Anlagen können Einwohnerinnen / Einwohner der Stadt Bünde oder Abgabepflichtige bis zum 14.11.2017 erheben. Sie sind bei der Stadtverwaltung Bünde schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 25.10.2017

Stadt Bünde
gez. Koch, Bürgermeister

231

**16. Änderungssatzung vom 25.10.2017
zur Hauptsatzung der Stadt Bünde vom 17.09.1999**

P r ä a m b e l

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bünde mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder am 17.10.2017 die folgende 16. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Beigeordnete (§ 71 GO NW) der Hauptsatzung der Stadt Bünde erhält folgende Fassung:

Die Zahl der Beigeordneten wird bis zum 31.12.2020 auf zwei und ab dem 01.01.2021 auf eine/einen festgesetzt.

Artikel II

§ 16 „Inkrafttreten“ erhält folgende Fassung:

Die 16. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(gez. Koch)
Bürgermeister

(gez. Hoppe)
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 07.02.2017 wird die 16. Änderungssatzung vom 25.10.2017 zur Hauptsatzung der Stadt Bünde bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 25.10.2017

Der Bürgermeister
(gez. Koch)

232

4. Änderung vom 25.10.2017 der Satzung über die Inanspruchnahme und die Gebührenerhebung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Bünde vom 26.09.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 17.10.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Stadt Bünde betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung eine Rettungswache des Krankentransport- und Rettungsdienstes bei der kombinierten Feuer- und Rettungswache in Bünde auf der Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), in Verbindung mit dem Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Herford (3. Fortschreibung; Beschluss des Kreistages vom 24.02.2017).

(2) Der Einsatzbereich der Rettungswache Bünde umfaßt neben dem Stadtgebiet Bünde gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mit dem Kreis Herford vom 07.01. / 15.01.1980 auch die Gebiete der Gemeinden Rödinghausen, Kirchlengern und teilweise der Gemeinde Hiddenhausen (soweit der Ortsnetzkennzahl „05223“ zugeordnet).

§ 2

(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner des Einsatzbereiches der Rettungswache Bünde und Personen, die in diesem Bereich verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Bünde im Rahmen der verfügbaren Krankenkraftwagen einschließlich des Notarzt-Einsatzfahrzeuges in Anspruch zu nehmen.

(2) Das Recht zur Inanspruchnahme besteht auch insoweit, als die Rettungswache Bünde außerhalb ihres Einsatzbereiches auf Weisung der Leitstelle Einsätze durchzuführen hat.

§ 3

(1) Für die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes werden Gebühren nach Anlage 1 dieser Satzung – Gebührentarife – erhoben. Die Gebührentarife sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Als Inanspruchnahme eines Krankenkraftwagens gilt das Abrücken des Fahrzeuges mit dem erforderlichen Personal vom jeweiligen bzw. regelmäßigen Standort. Sie umfaßt die Anfahrt zum Abholort / Notfallort, die Hilfeleistung bzw. Versorgung der Patientin / des Patienten mit oder aber auch ohne anschließenden Transport sowie die Rückfahrt zum regelmäßigen Standort.

(3) Für die Inanspruchnahme des Notarzt-Einsatzfahrzeuges sind die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.

§ 4

(1) Mit der Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes entsteht die Gebührenschuld, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes geregelt ist.

(2) Die Mitnahme einer Begleitperson ist gebührenfrei. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht grundsätzlich nicht.

(3) Die Gebühren werden bei der Festsetzung nach gefahrenen Kilometern für jedes eingesetzte Fahrzeug für die gesamte Fahrstrecke berechnet und zwar vom regelmäßigen Standort ab für die Hin- und Rückfahrt (Anfahrt, ggf. Transport bzw. Fahrt zum Patientenzielort und Rückfahrt).

(4) Ist ein Rettungswagen (RTW) eingesetzt worden und ergibt sich während des Einsatzes, dass ein Krankentransportwagen (KTW) ausreichend gewesen wäre, werden nur Gebühren für den Einsatz des der Sachlage angemessenen Fahrzeuges berechnet.

(5) Die Gebührensätze nach Anlage 1 dieser Satzung – Gebührentarife – gelten für die Inanspruchnahme durch eine Person. Bei der Inanspruchnahme durch mehrere Personen werden die Gebührensätze entsprechend geteilt.

§ 5

(1) Gebührengläubiger ist die Stadt Bünde.

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistung des Krankentransport- und Rettungsdienstes in Anspruch nimmt, diese bestellt / beantragt oder bestellen / beantragen lässt, in dessen Interesse der Krankentransport- und Rettungsdienst tätig wird oder wer diesen vorsätzlich grundlos alarmiert. Außerdem sind diejenigen Personen Gebührenschuldner, denen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts die Unterhaltspflicht für den Benutzer oder Besteller / Antragsteller obliegt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat (Alarmierung in guter Absicht).

(4) Soweit die Voraussetzungen (ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung / Kostenübernahmezusicherung) für eine direkte Abrechnung mit einer gesetzlichen Krankenkasse, einem Sozialversicherungsträger, einem Krankenhausträger oder einem ähnlichen Kostenträger vorliegen, können die Leistungen des Krankentransport- und Rettungsdienstes unmittelbar mit dem genannten Kostenträger abgerechnet werden. Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners nach Absatz 2 bleibt davon unberührt.

§ 6

Die mit Gebührenbescheid festgesetzten Gebühren für die Inanspruchnahme des Krankentransport – und Rettungsdienstes werden mit Zustellung des Bescheides fällig. Sie sind spätestens einen Monat danach an die Stadtkasse der Stadt Bünde zu zahlen.

§ 7

Die Haftung der Stadt Bünde für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2005 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.11.2017 in Kraft.

gez. Koch
Bürgermeister

gez. Hoppe
Schriftführerin

Anlage zur Satzung über die Inanspruchnahme und die Gebührenerhebung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Bünde vom 25.10.2017

Gebührentarife

Tarifstelle	Leistung	Gebühr in EUR
1.	Notfallrettung	
1.1	Notärztliche Versorgung	
	Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	
1.11	Grundgebühr	125,68 €
1.12	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	2,58 €
1.13	Notarztstellung	249,84 €
1.2	Notfallrettung	
	Rettungswagen (RTW)	
1.21	Grundgebühr	308,63 €
1.22	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	3,03 €
1.23	Notarztstellung	249,84 €
2.	Krankentransport	
	Krankentransportwagen (KTW)	
2.1	Grundgebühr	54,74 €
2.2	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	2,00 €
3.	Sonstige Gebühren	
3.1	Innenraumdesinfektion von KTW oder RTW	121,80 €

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 07.02.2017 wird die 4. Änderungssatzung vom 25.10.2017 der Satzung über die Inanspruchnahme und die Gebührenerhebung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Bünde vom 26.09.2005 bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 25.10.2017

Der Bürgermeister

gez. Koch

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 08.11.2017 und der 22.11.2017.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter der Telefonnummer 05221/13-1379 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.